

23.09.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetzes

Punkt 13 der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 nach Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 Satz 3 - neu -)

In Art. 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b 1 einzufügen:

" b 1) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Aus den Mitteln für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11 wird den Ländern vorab ein Betrag von 150 Mio DM jährlich anteilig entsprechend § 6 Abs. 2 für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung gestellt."

./.

Begründung:

Der Öffentliche Personennahverkehr befindet sich in einer schwierigen Lage - insbesondere in der Fläche. Daher sind nachhaltige Maßnahmen in allen Ländern erforderlich, um die Ziele des Art. 104 a Abs. 4 GG zu gewährleisten. Eine Vorab-Quote zur Verteilung von Fördermitteln für Omnibusbeschaffungen entsprechend dem für den kommunalen Straßenbau in § 6 Abs. 2 GVFG bereits enthaltenen Schlüssel soll eine gleichmäßige Mittelverteilung auf die Länder gewährleisten. Die Vorab-Quote sollte auf 150 Mio. DM begrenzt werden, um der angespannten Mittelsituation bei den laufenden ÖPNV-Vorhaben Rechnung zu tragen.